

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.105.902

Wien, am 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sigrid Maurer, Freundinnen und Freunde haben am 2. Februar 2026 unter der Nr. **4840/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass es Aufgabe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes ist, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern (§ 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes – PVG, BGBl. Nr. 133/1967). Sie hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen und hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 25 PVG dürfen Personalvertreterinnen und Personalvertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden, und es darf ihnen bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen stand den freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern die Fortzahlung der laufenden Bezüge zu. Im Lichte des geltenden Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots folgte die Judikatur zum Personalvertretungsrecht – wie auch zu den vergleichbaren Bestimmungen des Arbeitsverfassungsrechts – dabei dem sogenannten Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Bezüge entsprachen demnach dem vor der Freistellung tatsächlich bezogenen, allenfalls als Durchschnitt zu ermittelnden Bezügen und umfassten nicht nur Gehalt und Zulagen, sondern auch alle Nebengebühren wie zum Beispiel Überstundenvergütungen und sonstige zustehende Vergütungen. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung auch ein fiktiver durchschnittlicher Karriereverlauf zu berücksichtigen, um einen Nachteil für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter durch die Freistellung im Einsatz für die Belegschaft auszuschließen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und der dargestellten Judikatur wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern der unterschiedlichen Bedienstetengruppen bisher alle vor der Freistellung zustehenden besoldungsrechtlichen Leistungen einschließlich etwa Überstundenvergütungen fortgezahlt sowie Abgeltungen fiktiver Laufbahnen, sei es durch eine fiktive höhere Einreihung nach bestimmten Zeiten oder in Form von Nebengebühren oder zusätzlichen Vergütungen, zuerkannt.

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargestellt. Im Gegenzug fallen allfällige Nebengebühren mit der Dienstfreistellung weg. Der zugrunde liegenden pauschalierten Durchschnittsbetrachtung ist es immanent, dass die nunmehrige Klarstellung der bereits bisher geltenden gesetzlichen Anforderungen bei einer individuellen Betrachtung im Einzelfall zu einer Besser- oder Schlechterstellung führen kann.

Zur Frage 1:

- *Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter, Bundespolizei)?*
 - a. *Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis)?*

Die Tätigkeit als Personalvertreterin beziehungsweise Personalvertreter stellt gemäß § 25 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz (PVG) ein unbesoldetes Ehrenamt dar. Das PVG normiert zudem ein Benachteiligungsverbot, wonach aus der Ausübung der Funktion als Personalvertreterin oder Personalvertreter keine Nachteile in der dienstlichen Laufbahn erwachsen dürfen.

Bezüge und Nebengebühren werden auf Grundlage der jeweils anzuwendenden besoldungs- und dienstrechtlichen Vorschriften gewährt, um eine Schlechterstellung gegenüber nicht freigestellten Bediensteten zu vermeiden.

Zusätzliche Leistungen (beispielsweise Dienstwagen), die ausschließlich aus Anlass der Tätigkeit als Personalvertreterin oder Personalvertreter gewährt würden, bestehen nicht.

Zur Frage 2:

- *Wie viele freigestellte Personalvertreter:innen gibt es in Ihrem Ressort aktuell?*
 - a. *Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?*

In meinem Ressort gibt es derzeit insgesamt 40 freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter, davon sind 36 zur Gänze freigestellt und vier teilweise freigestellt.

Zur Frage 3:

- *Welche Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?*
 - a. *Auf welcher Basis wurden die Zulagen berechnet und ausbezahlt (Erlass, Behördenpraxis etc.)?*

Die Gewährung von Zulagen an freigestellte oder teilweise freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter erfolgte vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auf Basis des Erlasses des Bundeskanzleramtes (Geschäftszahl 923.002/1-III/3/2003 vom 22. Dezember 2003) zur Abbildung eines fiktiven Karriereverlaufs, um eine Benachteiligung aufgrund der Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit zu vermeiden.

Die nachstehend dargestellten Nebengebühren unterscheiden sich je nach Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Zentralausschusses.

Für freigestellte oder teilweise freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Zuständigkeitsbereich des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens erfolgte vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 darüber hinaus die Gewährung von Nebengebühren auf Grundlage des geltenden Erlasses des Bundesministeriums für Inneres (Geschäftszahl BMI-PA1500/0017-I/1/e/2007 vom 1. Juni 2007).

Diese Leistungen umfassten eine monatliche Vergütung für besondere Gefährdung in der Höhe von 9,13% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) sowie folgende Nebengebühren je Freistellungstag (maximal 5 Freistellungstage pro Woche):

- 8,2 Überstunden
- fünf Journalstunden
- sechs Stunden Wochenend-/Nachtdienstzulage
- Abgeltung im Sinne des § 82b Abs. 4 GehG für einen Nachtdienst
- Sonn- und Feiertagszulage gemäß § 17 Abs. 4 GehG für sechs Stunden
- Vergütung für besondere Gefährdung für 8,2 Mehrdienstleistungsstunden
- Nachtdienstgeld für sieben Stunden

Für Personalvertreterinnen und Personalvertreter im Zuständigkeitsbereich des Zentralausschusses für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung erfolgte keine Auszahlung solcher pauschalierten Nebengebühren. In diesen Fällen wurden ausschließlich die Zulagen gemäß den einschlägigen Erlassen des Bundeskanzleramtes zur Abbildung des fiktiven Karriereverlaufs gewährt; bestehende individuelle Ansprüche auf Nebengebühren, die vor der Freistellung dauerhaft bestanden haben, blieben davon unberührt.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen und Berufsgruppen.*

- *Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellte Personalvertreter: innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?*
 - a. *Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.*

Die Gesamtsummen der in den Jahren 2023 bis 2025 ausbezahlten Zulagen und Nebengebühren für gänzlich freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter für deren Tätigkeit stellen sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025
Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens	€ 998.537,34	€ 1.198.876,30	€ 1.148.080,07
Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung	€ 35.323,71	€ 39.287,16	€ 21.060,54

Die durchschnittliche Höhe betrug im Jahr 2025 insgesamt 32.476,13 Euro (Zentralausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens 34.790,31 Euro und Zentralausschuss für die Bediensteten der Sicherheitsverwaltung 7.020,18 Euro).

Bei teilweise freigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertretern ist eine Auswertung der zusätzlichen Nebengebühren nicht möglich, da diese weiterhin in den laufenden Dienstbetrieb eingebunden sind und während ihrer Anwesenheit auf der Dienststelle Nebengebühren erhalten.

Zu den Fragen 6 bis 14:

- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage?*
- *Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für ganz oder teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?*
- *Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 heuer ausbezahlten bzw. auszubehahlenden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?*

- a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.
- Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

a. Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?
 - Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort? Nachzahlungen
 - Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)?
 - Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die (teilweise) freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?
 - Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort? Budgetäre Mehrbelastung
 - Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte Personalvertreter:innen durch die Dienstrechts-Novelle 2025 für Ihr Ressort?

Hinsichtlich der angekündigten Umstellung auf ein neues Zulagensystem befindet sich das Bundesministerium für Inneres derzeit noch in der Prüfung der ressortweiten Umsetzung. Aussagen zu voraussichtlichen Zulagen, Ersatzzulagen, zusätzlichen Zahlungen, Durchschnittswerten, Nachzahlungen oder budgetären Mehrbelastungen für freigestellte und teilweise freigestellte Personalvertreterinnen und Personalvertreter sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Besoldung der dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und Personalvertreter erfolgte bislang während der Freistellung weiterhin durch Fortzahlung der laufenden Bezüge, wie gesetzlich vorgesehen. Diese Fortzahlungen berücksichtigen die jeweiligen dienstlichen Laufbahnen sowie die individuelle besoldungsrechtliche Ausgangssituation der betroffenen Personen und setzen sich aus Grundgehalt sowie gegebenenfalls aus Zulagen und Nebengebühren zusammen.

Eine gesonderte, systematische Erfassung der daraus resultierenden Gesamtkosten in Bezug auf Ersatzzulagen oder zusätzliche Zahlungen wurde bislang nicht durchgeführt. Erst nach Abschluss der laufenden Prüfungen und Berechnungen werden belastbare und verlässliche Angaben möglich sein.

Gerhard Karner

